

Entwurf, Stand 11.11.2024

Zwischen

der Jugendmusikschule Heinsberg e.V.,
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
Jakob Gerards (1. Vorsitzender) und Theo Krings (Schulleiter)
Schafhausener Str. 41, 52525 Heinsberg

und

der Stadt Heinsberg,
vertreten durch den Bürgermeister Kai Louis,
Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg,

und

der Gemeinde Waldfeucht,
vertreten durch den Bürgermeister Heinz-Josef-Schrammen,
Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht

und

der Stadt Wassenberg,
vertreten durch den Bürgermeister Marcel Maurer,
Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg

wird folgender

ZUWENDUNGSVERTRAG

geschlossen:

Präambel

Die Jugendmusikschule Heinsberg e.V. (nachfolgend JMS genannt) wirkt seit mehr als 50 Jahren für die musikalische Erziehung und Bildung zum Wohl von Kindern und Jugendlichen und bietet darüber hinaus musikalische und bildungsrelevante Angebote für Erwachsene und Vereine in Heinsberg, Waldfeucht und Wassenberg und darüber hinaus. Sie ist ein zentrales Element der Bildungslandschaft im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und bietet das gesamte Spektrum gemäß des Strukturplans des „Verbandes deutscher Musikschulen“ vom Elementarbereich bis zur studienvorbereitenden Ausbildung und erfüllt damit die für „öffentlich geförderte Musikschulen“ im Musikschul-Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGST) festgelegten Kriterien. Die Grundlage für die Aufgaben der JMS bilden deren Satzung und die Schulordnung.

Angesichts der immens gewachsenen finanziellen Herausforderungen aufgrund der geänderten Rechtslage zu den Beschäftigungsverhältnissen der Lehrkräfte der JMS ist ab dem Jahr 2025 ein neues Finanzierungsmodell mit einem verursachungsgerechten Verteilungsmaßstab zu implementieren, um die nicht durch Gebühren und sonstigen Erträge gedeckten Aufwendungen zu verteilen.

Da der ganz überwiegende Anteil der Schülerinnen und Schüler aus den Kommunen Heinsberg, Waldfeucht und Wassenberg stammt, haben sich die Vertragsparteien verständigt, die nachfolgenden Zuwendungsregelungen zu vereinbaren.

§ 1 Bemessungsgrundlage

- (1) Die nicht durch Gebühren und sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen der JMS eines Wirtschaftsjahres werden auf die Vertragsparteien Heinsberg, Waldfeucht und Wassenberg verteilt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Zuschussanteile errechnen sich nach der sog. Belegung ohne vollständig landesfinanzierte Jekits Stunden.

- (3) Der Zuschussanteil der Stadt Wassenberg errechnet sich nach der Belegung ohne vollständig landesfinanzierte Jekits Stunden aus dem Stadtgebiet Wassenberg.
- (4) Der Zuschussanteil der Gemeinde Waldfeucht errechnet sich nach der Belegung ohne vollständig landesfinanzierte Jekits Stunden aus dem Gemeindegebiet Waldfeucht.
- (5) Der Zuschussanteil der Stadt Heinsberg errechnet sich aus der Belegung ohne vollständig landesfinanzierte Jekits Stunden der übrigen Herkunftsgebiete.

§ 2 Höchstbetrag

- (1) Der jährliche Höchstbetrag der kommunalen Zuwendungen der Stadt Heinsberg, der Gemeinde Waldfeucht und der Stadt Wassenberg beträgt insgesamt 750.000 Euro (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend).
- (2) Ab dem Wirtschaftsjahr 2030 wird eine Anpassung des Höchstbetrages geprüft und zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich abgestimmt.

§ 3 Auszahlung

- (1) Die Kommunen leisten die Zuwendungen durch Vorauszahlungen für das laufende Wirtschaftsjahr der JMS durch vierteljährliche Teilzahlungen an die JMS zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der Vorauszahlungen sind die Belegungszahlen der Kommunen zum 1.11. des Vorjahres.
- (3) Die JMS teilt den Kommunen rechtzeitig die jeweiligen Vorauszahlungsbeträge schriftlich mit.

§ 4 Abrechnung

- (1) Es erfolgt eine Spitzabrechnung der kommunalen Zuwendungen bis zum 31.03. des Folgejahres. Hierzu erhalten die Kommunen von der JMS eine schriftliche Mitteilung mit Darlegung des jeweiligen Abrechnungsbetrages.
- (2) Maßgebend für die Abrechnung der kommunalen Zuwendungen sind die tatsächlichen Belegungszahlen zum 1.11. des Zuwendungsjahres.
- (3) Etwaige Überzahlungen sind bis zum 15.05. an die Kommunen zu erstatten. Etwaige Nachforderungen der JMS unter Berücksichtigung des Höchstbetrages (§ 2) sind von den Kommunen bis zum 15.05. an die JMS zu überweisen.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Bei den finanziellen Beiträgen der Kommunen handelt es sich um Zuwendungen zu den jährlichen Betriebskosten der JMS, um die JMS damit grundsätzlich in die Lage zu versetzen, gemäß ihres Satzungszweckes ihren Betrieb für das gesamte Spektrum gemäß des Strukturplans des Verbandes deutscher Musikschule vom Elementarbereich bis zur studienvorbereitenden Ausbildung und damit die für öffentlich geförderte Musikschulen im KGST-Gutachten beschriebenen Kriterien erfüllen zu können.
- (2) Die kommunalen Finanzierungsbeiträge sind daher als Transferzuwendungen / Transferaufwendungen zu klassifizieren.
- (3) Die JMS entscheidet grundsätzlich eigenverantwortlich über ihre Aufgabenwahrnehmung und Mittelverwendung. Sie ist daher berechtigt, die ihr im Rahmen dieser Vereinbarung von den Kommunen Heinsberg, Waldfeucht und Wassenberg zufließenden Mittel bzw. Zuwendungen zu verwalten und diese auf der Grundlage ihrer vereinseigenen Bestimmungen einer Mittelverwendung zuzuführen.

§ 6 Entgeltordnung

- (1) In der Entgeltordnung der JMS werden für Schüler*innen mit 1. Wohnsitz außerhalb von Heinsberg, Waldfeucht oder Wassenberg höhere Entgelte festgelegt, um hierdurch die differenzierte kommunale Finanzierungsstruktur angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ebenfalls wird in der Entgeltordnung eine angemessene Differenzierung der Entgelte zwischen Kindern und Jugendlichen einerseits und den Erwachsenentarifen andererseits festgelegt.

§ 7 Beirat

- (1) Die Vertragsparteien gründen einen Beirat, der eine ausschließlich beratende Funktion hat. Er ist Diskussionsforum in wesentlichen Grundsatzfragen. Insbesondere informiert die JMS im Beirat über die Rechenschaftslegung ihres abgeschlossenen Wirtschaftsjahres, über geplante Änderungen der Entgeltordnung, über wesentliche unterjährige Abweichungen in der Haushaltsausführung und über wesentliche Eckpunkte für die Haushaltsplanung des kommenden Wirtschaftsjahres.
- (2) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Die JMS lädt schriftlich mit einer Frist von 14 Kalendertagen zur Beiratssitzung ein.
- (3) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, eine außerordentliche Sitzung des Beirats einzufordern.
- (4) Der Beirat setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand der JMS sowie den Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Gebietskörperschaften zusammen. Die Hauptverwaltungsbeamten können sich durch eine/n legitimierte/n Stellvertreter/in im Beirat vertreten lassen. Im Einvernehmen der Beiratsmitglieder können Gäste an den Beiratssitzungen teilnehmen.

- (5) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Sie erfolgt ohne Vergütung und ohne Aufwandsentschädigung.

§ 8 Haushaltsgrundsätze

- (1) Die JMS hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.
- (2) Angemessene Entgelte und Entgelterhöhungen werden von der JMS eigenverantwortlich geplant.
- (3) Die JMS prüft ihr Kursangebot kontinuierlich unter personellen, sachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten kritisch.
- (4) Die JMS wird sich weiterhin intensiv für die Einwerbung von Drittmitteln (Spenden, Sponsoring, Stipendien, Fördermittel u.a.) sowie für den Ausbau von Kooperationen mit institutionellen, kompetenten Partnern einsetzen.
- (5) Die JMS ist offen für qualifiziertes ehrenamtliches Engagement, um professionelle Angebote zu flankieren. Sie fördert und unterstützt fortbildungswillige Interessentinnen/Interessenten.
- (6) Die JMS prüft Schul- und Vereinskooperationen weiter kontinuierlich unter sachlichen, personellen und finanziellen Aspekten.

§ 9 Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

- (2) Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit um jeweils 2 Jahre, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 1 Jahr zum Vertragsende gekündigt wird.
- (3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragsparteien zuzustellen.
- (4) Alle Parteien haben das Recht, den Vertrag jederzeit außerordentlich zu kündigen, wenn in erheblichem Umfang gegen Vertragsbestandteile verstoßen wird.
- (5) Im Falle einer Kündigung hat die JMS die Zuwendungen anteilmäßig zurückzuzahlen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Der Vertrag bleibt auch gültig, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten. Ungültige Bestimmungen sind derart umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte. Alle Vertragspartner verpflichten sich, im Sinne der vorstehenden Regelung zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes sowie zur Schließung einer vertraglichen Lücke mitzuwirken.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Zuwendungsvertrag tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Jugendmusikschule Heinsberg e.V.

Stadt Heinsberg

Gemeinde Waldfeucht

Stadt Wassenberg